

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 106/2004****vom 9. Juli 2004****zur Änderung des Anhangs XII (Freier Kapitalverkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 154/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 7. November 2003 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XII des Abkommens wird nach Nummer 3 (Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer angefügt:

- „4. **32002 L 0047**: Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/47/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 41 vom 12.2.2004, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Juli 2004

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

Kjartan JÓHANNSSON

---